

Statuten des Vereins GRÜNES KREUZ

ZVR-Zahl: 608851109
Stand: Generalversammlung vom 14.06.2022

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1. Der seit 1905 bestehende Verein führt den Namen Grünes Kreuz.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich und die Länder der EU.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.5. Über Beschluss des Vorstandes können hingegen im gesamten Bundesgebiet Österreich Zweigstellen errichtet werden.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt

- 2.1. die Unterstützung und Förderung von schuldlos in Not geratenen bzw. hilfsbedürftigen Personen des Jagd- und Forstwesens, deren Kindern und Witwen;
- 2.2. die Förderung, Erhaltung und Nutzung der frei lebenden Tierwelt unter Beachtung des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzes durch
 - 2.2.1. die Durchführung und Förderung von praxisrelevanten und lösungsorientierten Forschungsprojekten und Lehraufgaben auf dem Gebiet des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzes, sowie Forst- und Jagdwesens,
 - 2.2.2. den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt, insbesondere durch Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die frei lebende Tierwelt als wesentlichen Bestandteil der Natur und als Teil ihres natürlichen

Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt zu bewahren und ihren Lebensraum und ihre Lebensgrundlagen zu erhalten, zu sichern oder wiederherzustellen - dies jedoch unter Anerkennung der Notwendigkeit der nachhaltigen Nutzung der nach den gesetzlichen Vorschriften jagdbaren Wildtiere;

- 2.3. die jagdliche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Schulwesen zur Förderung des Verständnisses von naturferner lebenden Mitmenschen für jagdliche nachhaltige Nutzung zur Erhaltung des natürlichen Gleichgewichtes, darüber hinaus die Förderung des jagdlichen Schul- und Ausbildungswesens;
- 2.4. die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen zur Erreichung des Vereinszwecks durch Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verständnisses für sozialen Notstand, Umwelt, Natur und ihre nachhaltige Nutzung, wie derzeit „Jägerball - Ball vom Grünen Kreuz“, die „Jägermesse“, die „Grüne Akademie“, die Internetpräsentation des Vereins sowie den Auftritt in sozialen Medien (Social Media als zukunftsweisende Kommunikations- und Bildungsplattform).

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger und mildtätiger Verein im Sinne der abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff. BAO).

§ 3 Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1. Ideelle Tätigkeiten:

Die Durchführung und Förderung von praxisrelevanten Forschungsprojekten, Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Exkursionen, die Herausgabe und Auslobung von wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen von eigenen oder fremden Forschungsprojekten, sowohl mit physischer Anwesenheit von Teilnehmern, aber auch in Form von Onlineveranstaltungen zur Erhöhung von Teilnehmerzahlen.

Das Abhalten von Versammlungen, die Organisation von Ausstellungen, Messebeteiligungen, Diskussionsabenden, die Herausgabe eines Mitteilungsblattes auch in elektronischer Form, jagdliche Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Schulwesen, dies insbesondere unter Verwendung für junge Menschen zeitgemäßer Übertragungs-

und Veröffentlichungsmedien wie Internet und Social Media Kanäle und unter Beachtung eines zeitgemäßen werblichen Außenauftritt des Vereins.

3.2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Zuwendungen, Sponsoring, Erträge aus Veranstaltungen, insbesondere des unentgeltlichen Hilfsbetriebes „Jägerball - Ball vom Grünen Kreuz" und Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmen.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember des Kalenderjahrs.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder – das sind natürliche oder juristische Personen, die geeignet und gewillt sind, den Vereinszweck zu unterstützen,
- fördernde Mitglieder – das sind natürliche oder juristische Personen, die erhöhte Vereinsbeiträge leisten,
- Ehrenmitglieder – das sind natürliche Personen, die sich im Verein oder um die Durchsetzung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben. Sie genießen unter Befreiung von der Beitragsleistung die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 6.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- 6.3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 7.1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines jeden Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 (ein) Monat vorher schriftlich (per E-Mail ausreichend) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 7.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Erinnerung länger als 2 (zwei) Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt hievon unberührt.
- 7.3. Das gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied ist von der Streichung oder dem Ausschluss unter der dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Adresse schriftlich (per E-Mail ausreichend) zu verständigen.
- 7.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 (zwei) Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses (per E-Mail ausreichend) die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- 7.5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ausgenommen eventuelle Ansprüche des Vereines auf rückständige Beiträge. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 8.1. Die wahl- und stimmberechtigten Mitglieder sind bei Ersteintritt zur Entrichtung einer Beitrittsgebühr, sowie in der Folge zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Generalversammlung aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes festgelegt wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereines ist jeweils für das

folgende Geschäftsjahr neu zu bestimmen. Die Entrichtung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge hat nach Vorschreibung pünktlich zu erfolgen.

8.2. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

8.3. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

9.1. das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Vereinsorgane auszuüben. Juristische Personen haben nur das aktive Wahlrecht. Sie üben dieses durch eine zur Vertretung nach außen befugte natürliche Person aus;

9.2. der Generalversammlung beizuwohnen, über die Tätigkeit des Vereines und die finanzielle Gebarung informiert zu werden;

9.3. in der Generalversammlung das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen, dies jedoch unter der Bedingung der fristgerecht erfolgten Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;

9.4. an allen für Mitglieder zugänglichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;

9.5. bei Vereinsveranstaltungen Gäste einzuführen, sofern dadurch die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden;

9.6. die Einrichtungen des Vereines nach den hierfür bestehenden Bestimmungen zu benützen und von allen Begünstigungen Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

9.7. die Vereinsstatuten einzuhalten, den Vereinszweck, die Arbeit und das Ansehen des Vereines zu fördern;

9.8. die Beschlüsse der Generalversammlung und sonstigen Vereinsorgane anzuerkennen und ihre Durchführung zu unterstützen;

- 9.9. die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten;
- 9.10. den Kontakt untereinander zu vertiefen und nach Möglichkeit die Generalversammlung zu besuchen;
- 9.11. die fristgerechte Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe vorzunehmen.

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1. Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie das Schiedsgericht.
- 10.2. Angehörige der Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sitzungsgelder, pauschale Aufwandsentschädigungen, Kostenersätze und Reiseauslagen können nach Beschlussfassung des Vorstandes erstattet werden.

§ 11 Die Generalversammlung

- 11.1. Die ordentliche Generalversammlung, in welcher der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet und Rechnung legt, findet alljährlich innerhalb der ersten 6 (sechs) Monate des Vereinsjahres statt.
- 11.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens binnen 4 (vier) Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 11.3. Die Verständigung der Mitglieder über die Einberufung der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in mindestens 2 (zwei) österreichischen Jagdzeitschriften oder nach Entscheidung des Vorstandes wahlweise schriftlich (per E-

Mail ausreichend) an die letzte dem Verein bekannt gegebene Mitgliederanschrift. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung nicht wahr, sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

- 11.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind spätestens 1 (eine) Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per E-Mail ausreichend) einzureichen.
- 11.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 11.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 9 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die den fälligen Beitrag bzw. fällige Beiträge ganz oder teilweise nicht entrichtet haben, ruht.

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 11.7. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 75 (fünfundsechzig) Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist berechtigt, für Wahlen eine Wahlordnung zu erstellen.
- 11.8. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung (anonym mit Stimmzettel) hat nur dann zu erfolgen, wenn mindestens 1/10 der erschienenen Mitglieder dies fordert.
- 11.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.10. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- Verleihung der Ehrenpräsidentschaft,
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Der Vorstand

13.1. Der Vorstand hat mindestens 7 (sieben) und maximal 22 (zweiundzwanzig) Mitglieder und besteht aus

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem ersten Präsidenten-/Präsidentinstallvertreter
- dem zweiten Präsidenten-/Präsidentinstallvertreter
- dem Schriftführer/Schriftführerin
- dem Schriftführer-/Schriftführerinstallvertreter
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- dem Schatzmeister-/Schatzmeisterinstallvertreter
- und höchstens 15 (fünfzehn) Vorstandsmitgliedern

13.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 (drei) Jahre.

Auf jeden Fall endet sie erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

13.3. Der Vorstand hat das Recht, ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- 13.4. Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich (per E-Mail ausreichend) oder mündlich einberufen.
- 13.5. Vorstandssitzungen können auch ohne gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Vorstandsmitglieder im Rahmen einer virtuellen Vorstandssitzung abgehalten werden. Der Präsident/die Präsidentin hat eine technische Lösung zu wählen, die sicherstellt, dass alle Vorstandsmitglieder an der (virtuellen) Vorstandssitzung teilnehmen und sich zu Wort melden können.
- 13.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- 13.7. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 13.8. Die Beschlussfassungen in der Vorstandssitzung erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung (anonym mit Stimmzettel) hat nur dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder dies fordert.
- 13.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 13.10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 13.11. Außer durch Ableben und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 13.12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 13.13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 14 Aufgabenkreis des Vorstandes

14.1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Erreichung des Vereinszweckes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

14.2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- Begründung und Beendigung von Dienstverträgen, sowie Abschluss und Beendigung von Werkverträgen und Bestandsverträgen.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

15.1. Der Präsident/die Präsidentin oder sein/ihre Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen.

15.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

15.2.1. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

15.2.2. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Präsidenten/die Präsidentin bei der Durchführung des Schriftverkehrs zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

15.2.3. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.

- 15.2.4. Die Stellvertreter/innen in den Vorstandsfunktionen dürfen nur tätig werden, wenn die Hauptfunktionsträger verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

§ 16 Verwaltung des Vereines

- 16.1. Der Verein ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Erwirtschaftete Überschüsse aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Erträgen etc. sind nach Bestreitung von Auslagen und Unkosten primär dem Satzungszweck oder der Bildung von Reserven zuzuführen.
- 16.2. Die Bücher und Schriften des Vereines sind ordentlich zu führen und entsprechend bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 17 Rechnungsprüfer/innen

- 17.1. Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 17.2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 17.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Punkte 13.2., 13.11., 13.12. und 13.13. sinngemäß.
- 17.4. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 18 Das Schiedsgericht

- 18.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

- 18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 (zwei) Wochen dem Vorstand 2 (zwei) ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 18.3. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt.
- 18.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 18.5. Wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts trotz 2 (zwei) Mal nachgewiesener Ladung Sitzungen fernbleibt, ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu wählen.
- 18.6. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nicht 2 (zwei) Schiedsrichter bzw. ein Ersatzmitglied, gilt dies als Einverständnis zum Antrag.
- 18.7. Sofern das schiedsgerichtliche Verfahren nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 (sechs) Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 19 Auflösung des Vereines

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 11.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 19.2. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 19.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vorstand (vom Liquidator) einer Körperschaft

öffentlichen Rechtes oder einer anderen gemeinnützigen Institution im Sinne der §§ 34 ff. BAO (Verein, Gesellschaft usw.) mit der Maßgabe zu übertragen, dass es von dieser zur Unterstützung und Förderung von schuldlos in Not geratenen bzw. hilfsbedürftigen Personen des Jagd- und Forstwesens, deren Kinder und Witwen sowie zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt oder für Maßnahmen der Jagd oder des Umwelt-, Landschafts-, Natur und Tierschutzes verwendet wird.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder darüber, welcher Körperschaft oder Institution, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, das Vermögen zugewendet werden soll. Vor Fassung dieses Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes für die Gemeinnützigkeit der zu bedenkenden Körperschaft oder Institution einzuholen.

§ 20 Geschlechtergerechte Formulierungen

Sofern im vorstehenden Text lediglich die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet wird, werden von dem Text Frauen und Männer mit dem Text gleichermaßen angesprochen.

Wien, am 14. Juni 2022